

Satzung Goju Ryu Karateverein Eppingen e.V.

A ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Goju-Ryu Karate Verein Eppingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eppingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart VR 10127 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB), des Karateverbandes Baden-Württemberg e.V. (KVBW) und des Deutschen Karate Verbandes e.V. (DKV). Weiterhin im Goju-Ryu Karate Verband Baden-Württemberg e.V. (GKVBW) und dem Goju-Ryu Karatebund Deutschland e.V. (GKD)

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, vorrangig durch die Pflege des Karatesports, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.

§3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereines nach § 2 der Satzung ist der Verein bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird. Der Verein will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
2. Als Mittel hierzu betrachtet der Verein vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen.
 - b) die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karatesports nach außen.
 - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten.
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate.
 - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen.
 - f) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen und Meisterschaften.
 - g) die Anstellung von Trainern.
 - h) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine aus Japan stammende Kampfkunst, deren Ziel in der heutigen Form ihrer Ausübung es ist, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter besonderer Beachtung des Gesundheitsaspektes die eigene Persönlichkeit zu entfalten.
2. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des Vereins, ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des Vereins sein.
3. Der Verein ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der European Karate Fédération (EKF) und der World Karate Fédération (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu, Goju-Ryu und Shito-Ryu.

§5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die es zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Vereins. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Satzungsänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§6 Organisation

1. Ordentliche Mitglieder im Bereich Karate erwerben mit der Aufnahme die Mitgliedschaft in den unter § 1 Abschnitt 3, aufgeführten Verbänden.

B MITGLIEDSCHAFT

§7 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) passive Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen.
Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilnehmen.
Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.
4. Als förderndes Mitglied kann, aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern.
Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein.
Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder mit seinem Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Quartals erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Vereins verletzt und/oder gegen die Satzungen des Vereins verstoßen hat.
5. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Mitgliederversammlung
6. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
2. Der Verein erhebt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Vereins satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge.
Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
4. Als Mitglieder des Vorstandes, laut §7 Absatz 1, a-d, können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des Vereins sein.
5. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
6. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.
7. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich, rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Verbände, in denen sie Mitglied sind, in ihrer jeweiligen Fassung an. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände.

C ORGANE

§10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - I) die Mitgliederversammlung
 - II) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung (MV)

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des Vereins
2. Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Vorstandes,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) der Erlass von Ordnungen,
 - j) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens
 - k) sonstige aufgeführte Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - l) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a - k.

§12 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den übrigen Mitglieder nach §7, Absatz1, a-d.

§13 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende des Vereins mit einer Frist von mindestens drei Wochen, zu außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens zwei Wochen über E-Mail einzuladen. Hierbei ist Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Vorstandssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, anzugeben. Bei Satzungsänderungen ist die Satzung mitzusenden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die MV wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.
4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die MV eine/n Versammlungsleiter/In, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.
Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der MV stellen.
Anträge sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher, für ordentliche MV und spätestens eine Woche vorher, für außerordentliche MV, beim Vorstand eingegangen sind.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.
5. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt.

Der Vorstand

§14 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Jugendwart/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) dem/der Sportwart/in
 - g) der Frauenwartin
 - h) dem/der Pressewart/in
 - i) dem/der Medienbeauftragten/in
2. Die Vorstandsmitglieder a - b sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Eine Ämterhäufung im Vorstand ist für höchstens zwei Ämter zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Ernennung zu bestätigen.

§15 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

1. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
2. Der/Die 2. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
3. Der/Die Schatzmeister/in ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins verantwortlich.

§16 Durchführung von Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mind. eine Woche vorher, allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
2. Der/Die 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Vorstandes, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
4. In Sitzungen des Vorstandes können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied je 1 Stimme.
6. Der Vorstand kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des Vereins, oder eines Mitgliedsvereins der LV, beordnen.
7. Die Beigeordneten können an Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.

§17 Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung, zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung von Vereinsaufgaben können auch externe Beschäftigte eingesetzt werden.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden.
8. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
10. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

D Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§18 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

1. Die Wirtschaftsprüfung des Vereins richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.
2. Die Wirtschaftsführung des Vereins wird im Einzelnen in der Finanzordnung geregelt.

§19 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§20 Kassenprüfer

1. Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen dem Verein angehören. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Präsidiums oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

§21 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzverordnung“ behandelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§22 Haftungsausschluss

1. Der Verein und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die
3. möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.

§23 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
5. Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis und/oder ein Formfehler festgestellt wird.

6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Blockwahlen sind zulässig.
7. Steht für ein Amt nur ein/e Kandidat/In zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der Kandidaten/innen erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.
Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
8. Über die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

E Schlussbestimmung

§24 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins (§ 3 Absatz 5) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 11 Abs.2). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 13 Abs. 3.
Es ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§25 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am:
beschlossen.
Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Ort / Datum:

Stempel und Unterschrift Vorstand:

Erstfassung der Satzung und Gründungsversammlung vom: 13.04.1976
Eintrag ins Vereinsregister Heilbronn, VR-1274 am 12.02.1979

Änderung der Satzung von der MV am 02.12.1988, Eintrag ins Vereinsregister am: 03.03.1989

Änderung der Satzung von der MV am: 05.05.2000, Eintrag ins Vereinsregister am: 18.10.2000